

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 3 (1827)
Heft: 3

Rubrik: Bekehrungsgeschichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß unsere Kantonsbürger auch in ihren Ländern gleich den eigenen Angehörigen zu Erbschaften zugelassen werden;

b) wenn indessen die Gesetze eines Landes nur den Mannsstamm, mit Ausschliessung der gleich nahen oder noch näheren Blutsverwandtschaft von weiblicher Seite, zum Erben zulassen: so sollen gegenrechtlich die Angehörigen desselben Landes auch nur, wenn sie von der Mannsseite abstammen, doch in allem Nebrigen ganz nach den Vorschriften des hiesigen Erbgesetzes, zum Erben zugelassen werden.

Wie nun obiger Vorschlag der Aufstellung des Gegenrechts in Erbfällen in den Art. 116 unsers Landbuchs eingreift, und dieser nicht ohne reisliche Prüfung verändert werden darf, so wird derselbe anmit allen Hrn. Hauptleuten unsers Landes zu Handen ihrer Mitvorgesetzten in der Meinung mitgetheilt, daß sie sich darüber ernstlich berathen und ihre Gesinnungen in Betreff seiner Annahme oder Verwerfung, dem nächsten Chrs. Grossen Rath in Hundweil einbringen sollen, der dann das Weitere diesfalls verfügen wird.

Befehlungsgeschichte. 543556

Im vorigen Monat wurde als Vagantin von St. Gallen nach Trogen auf das Rathaus gebracht und daselbst am letzten Grossen Rath wegen wiederholten Ehebruchs bestraft, die unverheirathete, circa 24 Jahr alte Ursula Keller, aus der Gemeinde Rüthi. Vor ungefähr 4 Jahren, bald nach der Niederkunft mit einem unehelichen, mit einem verheiratheten Manne von Trogen erzeugten Kinde, begab sie sich mit jenem nach Bludenz, lebte mit ihm längere Zeit im Concubinate, zog dann hie und da herum, und hielt sich bald im Vorarlbergischen, bald im Kanton St. Gallen, bald in unserm Lande auf. Endlich kam sie, der Himmel weiß,

durch welchen Stern geleitet, zu dem frommen Bruder Capuziner und Apostolischen Glaubenswerber, Superior und Pfarrer Florian in Chur, welcher bereits durch ein im Nouvelliste Vaudois (Nro. 101, Déc. 1826) abgedrucktes Sendschreiben an einen seiner Amtsgenossen, in welchem er vor der Kantonsschule in Chur warnt, als ein hochgelehrter Freund der Unwissenheit rühmlich bekannt ist. Von diesem erhielt Kellerin ein Empfehlungsschreiben an den Prof. Teglio in Como, in welchem er diesem fund thut, wie dieselbe, fern von äusserlichen und unächten Beweggründen, und einzig vom heiligen Geiste*) getrieben, in den Schoß der katholischen Kirche aufgenommen zu werden wünsche. Dieses Schreiben, das wir den Kennern der lateinischen Sprache nicht vorenthalten mögen, und das wir gerne für unsere übrigen Leser deutsch gegeben hätten, wenn es uns möglich gewesen wäre, dasselbe so schlecht zu übersezzen, als es selbst ist, lautet wörtlich also:

Multum Reverende ac doctissime domine!

Latrix hujus sed melioris conductionis Catherina Schoch, petiit a me recomendationem vi cuius possit Comi aut alio loco labore manuum suarum se sustinere, est achatolica, sed desiderat maxime religionem catholicam nullo externo motivo spurio, sed inspirante Sancto spiritu, istam ideoque recomendatam quæso in quantum possibile probato prius ejusdem spiritu. patrocino rationabili illam recomendas ero.

Curiæ die 3 decembris

1826.

Fr. Florianus Capuc. Miss: apost.

Superior ac Parochus etc. etc.

Nomen est Ursula Keller ex Rüthi Cantoris Appenzell ut monstrabit litera secum Portans (!) a regimine approbata ac sigilata.

*) Kellerin hingegen sagt, sie habe die katholische Religion angenommen aus Furcht, sie möchte hier im Lande für ihre Vergehen gestraft werden, ein Grund, der wenigstens so viele Wahrscheinlichkeit hat, als eine Inspiration vom heiligen Geiste.

Ausgestattet mit diesem Empfehlungsschreiben, begiebt sich Ursula Keller schmürstraks nach Como, wird daselbst vom Prof. Feglio in der katholischen Religion unterrichtet, und den 14. des nämlichen Monats schon vom Bischof, Joh. Baptist Castelnuovo, confirmirt, nachdem sie, wie dieser sich ausdrückt, ihre Irrthümer nebst der Zwinglischen Kezerei, so wie überhaupt alle nur erdenklichen, anderweitigen Irrthümer und Kezereien (omnium et quorumcunque aliorum errorum et hæresum (sic!) abgeschworen hatte.

Nach einem höchstens achtjährigen Aufenthalte in Como kehrte die Bekhrte nach Gezis zurück, von ihrem Religionslehrer Feglio, dem dortigen Pfarrer, zum weitern Unterricht empfohlen, weil er sie nur erst aus dem Groben gearbeitet habe (post admodum brevem instructionem in fidei rudimentis). Sie fand jedoch eine weitere Ausfeilung überflüssig und machte von der Empfehlung keinen Gebrauch.

Wie bekannt, wäre diese Convertitin nach dem zwischen den äussern und den innern Rhoden bestehenden Vertrage, diesen letztern anheim gefallen. Da sie aber ihren Schritt bereuete, vielleicht mehr, weil sie sich keine gar freundliche Aufnahme und kein glänzendes Doos in ihrem neuen Vaterlande versprach, als weil eine abermalige Geistesoperation bei ihr vorgefallen war: so beschloß ein E. E. Grosser Rath mit wahrhaft tolerantem und also ächt christlichem Sinne, ihr gänzlich die freie Wahl zu lassen, bei dem neu angenommenen Glauben zu verharren und nach Appenzell zu wandern, oder zu der Religion und in die Heimath ihrer Väter zurückzukehren. Sie wählte das letztere. Rüthi protestirte gegen diesen Beschlus, aber umsonst.

Anzeige appenzellischer Schriften.

Kurzer Unterricht über die Verfassung des Kantons Appenzell. Ein Gespräch zwischen Vater und Sohn, auf dem Wege zur Landsgemeinde. (St. Gallen, bei Wegelin und Näher) 1827. 8. 23 S.

Es ist nicht nur sehr natürlich, sondern höchst nothwendig, daß ein freies Volk seine Verfassung genau kenne und wohl wisse, wozu es befugt und berechtigt sey. Nun sind zwar die Grundzüge derselben in dem Landbuche klar und deutlich enthalten, aber für die Bedürfnisse des Volkes nicht weitläufig genug entwickelt, und überdies ist das Landbuch in den Händen der wenigsten Landsleute, weil es nicht